



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Gegen Postzustellungsurkunde

Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

28.06.2024
Seite 1 von 37

Aktenzeichen
700-0105516/0019
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sebastian Lohmeyer
Sebastian.lohmeyer@bezreg-
detmold.nrw.de
Zimmer: 210
Telefon 05231 71-5414
Fax 05231 71-825414

Betrieb des Kraftwerkes Heyden in Petershagen
Entnahme von Wasser aus dem Weserschleusenkanal und Einleitung von
Kühl- und Abwasser in die Weser und den Weserschleusenkanal
Verfahren gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (Abwassereinleitung) iVm IZÜV
Anhänge 31 und 47 AbwV

Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 31.01.2014, Az.: 54.01.02.70-MI
596566/001 IGL, in der Fassung des 3. Änderungsbescheides vom 22.12.2022,
Az.: 700-0105516/0019

Ihr Antrag vom 30.06.2023, ergänzt unter dem 04.12.2023

Anlagen: drei Gebührenberechnungen
zwei Rechnungen über Auslagen in Kopie

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o.a. Antrags ergeht hiermit gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -
WHG – iVm IZÜV folgender

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Erlaubnisbescheid:

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

A) Inhaltsübersicht:

1. Tenor, Kostenentscheidung
 - 1.1 Erlaubnis
 - 1.2 Befristung
 - 1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung
 - 1.4 Kostenfestsetzung
 - 1.5 Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Angaben, Ort und Art der Benutzung
 - 2.1 Lage der Entnahmestelle
 - 2.2 Lage der Einleitungsstellen
 - 2.3 Art der Ab- und Einleitungen
3. Zweck der Gewässerbenutzungen
 - 3.1 Zweck der Entnahme

Die Verarbeitung von personen-
bezogenen Daten durch die Bezirks-
regierung Detmold erfolgt auf Grund
der für das jeweilige Verfahren gel-
tenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz
einschließlich der Informationen nach
Art. 13 und 14 und über Ihre sonsti-
gen Rechte nach der Datenschutz-
grundverordnung (EU-DSGVO) finden
Sie hier: [https://www.bezreg-
detmold.nrw.de/datenschutzhinweise](https://www.bezreg-
detmold.nrw.de/datenschutzhinweise)

- 3.2 Zweck der Einleitungen
- 3.3 Abwasserarten
- 4. Umfang der erlaubten Gewässerbenutzungen
 - 4.1 Entnahmemenge
 - 4.2 Einleitungsmengen
 - 4.3 Einleitungswerte
- 5. Jahresschmutzwassermenge
- 6. Nebenbestimmungen
 - 6.1 Anzeige der verantwortlichen Person / Gewässerschutzbeauftragte(r)
 - 6.2 Lagerung wassergefährdender Stoffe
 - 6.3 Unterrichtung über Betriebsstörungen / beabsichtigte Reparaturen
 - 6.4 Amtliche Überwachung
 - 6.5 Selbstüberwachung
 - 6.6 Gewässeruntersuchung
 - 6.7 Wasserprotokoll
 - 6.8 Temperatur-Regelung
 - 6.9 Abwasserstrombetrachtung
 - 6.10 Jahresgespräch – Darstellung Abwassersituation
 - 6.11 Fischschutz
 - 6.12 sonstige Nebenbestimmungen
- 7. Hinweise
- 8. Verweis auf Unterlagen
- 9. Kostenfestsetzung
- 10. Entscheidungsgründe
- 11. Rechtsbehelfsbelehrung

28.06.2024
Seite 2 von 37

B) **Erlaubnisbescheid**

1. **Tenor, Kosten**

1.1 **Erlaubnis**

Der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6 in 40221 Düsseldorf, sowie einem etwaigen Rechtsnachfolger wird unbeschadet der Rechte Dritter auf o.g. Antrag die widerrufliche Erlaubnis erteilt, den Anforderungen aus diesem Bescheid entsprechend

- a) aus dem Weserschleusenkanal (Hafenbecken) an der unter Ziffer 2.1 näher bezeichneten Stelle Wasser für Kühl- und Betriebszwecke zu entnehmen sowie
- b) an den unter Ziffer 2.2 näher bezeichneten Stellen
 - das aus dem Schleusenkanal entnommene Wasser (Weserwasser) nach Gebrauch,

- das den betriebseigenen Brunnen entnommene Grundwasser nach Gebrauch in der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA), Vollentsalzungsanlage (VEA) und der Kondensatreinigungsanlage (KRA),
- die bei einem Kaltstart des Blocks anfallenden Verwerfkondensatmengen und
- das auf einer Teilfläche von 5,2 ha anfallende belastete Niederschlagswasser

in den Weserschleusenkanal bzw. in die Weser einzuleiten.

1.2 Befristung

Diese Erlaubnis ist gültig ab dem 01.07.2024 und befristet bis zum **31.12.2027**.

1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Erlaubnisbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.

1.4 Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid werden Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von **11.004,02 €** (i. W.: Elftausendvier Euro und zwei Cent) erhoben.

Eine Kostenrechnung wird separat erstellt und liegt diesem Bescheid bei.

1.5 Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77),

- Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Gebührengesetz NRW (GebG NRW) iVm der jeweils einschlägigen Tarifstelle des allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW-,
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 28
- Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) vom 22.06.1994 (SGV. NRW. 793)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Allgemeine Angaben, Ort und Art der Benutzung

2.1 Lage der Entnahmestelle

Gewässer:	Weserschleusenkanal	
Gewässerstationierungskarte (1:25.000):	3619	
Stationierung:	5,78 km	
Flussgebietskennzahl:	4733000	
East:	499506	
North:	5803524	
Gemarkung: Lahde	Flur: 17	Flurstück: 10

2.2 Lage der Einleitungsstellen

Lage der Einleitungsstelle E1

Gewässer:	Weser	
Gewässerstationierungskarte (1:25.000):	3619	
Stationierung:	213.775 km	
Flussgebietskennzahl:	4719900	
East:	498774	
North:	5801719	
Einleitungs-Nummer:	596566/001	
Gemarkung: Lahde	Flur: 2	Flurstück: 35

Lage der Einleitungsstelle E2

28.06.2024
Seite 5 von 37

Gewässer:	Weserschleusenkanal	
Gewässerstationierungskarte (1:25.000):	3619	
Flussgebietskennzahl:	4733000	
Stationierung:	5,835 km	
East:	499460	
North:	5803500	
Einleitungs-Nummer:	596566/003	
Gemarkung: Lahde	Flur: 17	Flurstück: 10

2.3 Art der Ab- und Einleitungen

Die Ab- und Einleitungen erfolgen jeweils über vorhandene Entnahme- bzw. Einleitungsbauwerke vom rechten Ufer.

3. Zweck der Gewässerbenutzungen

3.1 Zweck der Entnahme

Die Entnahme dient

- als Siebbandabspritzwasser und Transportwasser der Fischrückführung,
- als Kühlwasser für die Turbinenkondensatoren und sonstige Wärmetauscher,
- als Kühlwasser für den Nassentascher Block 4,
- als Spülwasser für diverse Anlagen,
- als Prozesswasser für die Rauchgasentschwefelungsanlage Block 4,
- als Feuerlöschwasser,
- Transportwasser für die Fischrückführung
- als Sprühwasser zur Reduzierung der Staubemissionen an den Übergabestellen der Kohletransportbänder sowie
- zur Bewässerung der Anpflanzungen.

3.2 Zweck der Einleitungen

Die Einleitungen dienen der Entsorgung von

- unbehandeltem Siebbandabspritzwasser der Kühlwasserreinigung und von Transportwasser für die Fischrückführung,
- behandeltem Betriebs- und Niederschlagswasser,
- Kühlwasser aus dem Haupt- und Nebenkühlsystemen des Kraftwerks,
- Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungs- und der Abwasseraufbereitungsanlage sowie

- Abwasser aus dem Neutralisationsbecken und von diversen Betriebsabwässern.

28.06.2024
Seite 6 von 37

3.3 Abwasserarten

- a) als Kühlwasser (Umlaufkühlung, Abflutung des Kühlkreislaufs) gebrauchtes Wasser
- b) Betriebsabwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage
 - Prozesswasser der Rauchgasentschwefelung (REA)
 - Wasser aus der Nassentaschung
 - Niederschlagswasser vom Kohlenlager
 - Abwasser aus der Gebäudeentwässerung des Maschinenhauses, des Kesselhauses und der REA (Leckage- und Spülwasser)
 - Abwässer aus der Wäsche von Wärmetauschern
- c) Verwerfkondensate (bei Inbetriebnahme des Blocks aus dem kalten Zustand)
- d) Abwasser aus der Neutralisationsanlage
 - Abwasser aus der Vollentsalzungsanlage
 - Abwasser aus der Kondensat-Reinigungsanlage (außer Kationenfilter-Regenerat bei Kondensatreinigung und Abwasser aus dem NH_3 -Auffangbehälter)
 - Abwasser aus der Gebäudeentwässerung der Vollentsalzung und Kondensatreinigung
 - Laborabwasser
 - Spülwasser aus Kerzen- und Filterrückspülung

4. Umfang der erlaubten Gewässerbenutzungen

4.1 Entnahmemenge

Aufgrund dieser Erlaubnis sind Sie berechtigt, an der unter Ziffer 2.1 genannten Entnahmestelle Wasser in einer Menge von bis zu

6.058 l/s
21.717 m³/h
512.102 m³/d
119.337.500 m³/a

zu entnehmen und als Kühlwasser sowie als Brauchwasser für die unter Ziffer 3.1 genannten Zwecke zu verwenden.

4.2 Einleitungsmengen

Ferner sind Sie aufgrund dieser Erlaubnis berechtigt, an der unter Ziffer 2.2 genannten Einleitungsstelle E1 Wasser in einer Menge von bis zu

5.671 l/s
20.417 m³/h
490.018 m³/d

112.293.500 m³/a

28.06.2024
Seite 7 von 37

sowie an der ebenfalls unter Ziffer 2.2 genannten Einleitungsstelle E2 in einer Menge von bis zu

51 l/s
92 m³/h
1.102 m³/d
400.000 m³/a

einzuleiten

Zulässige Messungenauigkeiten bei der Durchflussmessung bzw. bei der Erfassung/Messung der Grundwasser-Fördermengen wurden bei der Festsetzung der Höchstwassermengen berücksichtigt. Am Durchflussmesspunkt **DM 2** (Ablauf des Neutralisationsbeckens, vgl. Systemskizze) darf eine Abwassermenge von **50 m³/0,5 h** sowie am Durchflussmesspunkt **DM 4** (Ablauf der Abwasseraufbereitungsanlage, vgl. Systemskizze) eine Abwassermenge von **90 m³/0,5 h** nicht überschritten werden.

4.3 Einleitungswerte

4.3.1 Kühlwassereinlauf / Einlaufbauwerk, Abwasserstrom Nr. 18 / PN 1, Messstelle 596566/001/01 in die Weser

Der Probenahmepunkt PN 1 = Messstelle 596566/001/01 ist gemäß § 5 AbwV Bezugspunkt für die Anforderungen gemäß Abschnitt B und Abschnitt C Ziffer 2 des Anhangs 31 der AbwV.

Eine Stoßbehandlung mit mikrobioziden Wirkstoffen ist nicht vorgesehen und wird nicht zugelassen.

Da auch andere Betriebs- und Hilfsstoffe im Sinne des Abschnitts B Abs. 1 des Anhangs 31 nicht eingesetzt werden und dem Kühlwasser (Weserwasser) nach Ihrer Erklärung auch sonst keine weitere Schädlichkeit zugeführt wird, wird gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 AbwAG i.V.m. Abschnitt B Abs. 4 des Anhangs 31 auf eine Festsetzung von Überwachungswerten gemäß Abschnitt C Ziffer 2 des Anhangs 31 sowie gem. der Anlage zu § 3 AbwAG verzichtet.

Zu Kontrollzwecken sind nach wie vor, im Rahmen der amtlichen Beprobung, jedoch folgende Parameter zu bestimmen:

Parameter	Art der Probenahmen	Menge	Verfahren Nr. Anlage zu § 4 AbwV
Abflutmenge	Messung	20.342 m³/h	
Bei 5.500 VBh/a	Messung	111.881.000 m³/a	
CSB ^{1) 4)}	qualifizierte Stichprobe ²⁾	30 mg/l	303
Pges. ¹⁾	qualifizierte	1,5 mg/l	109

4.3.2 **Ablauf der Kondensatreinigungsanlage (KRA) und der Vollentsalzungsanlage (VEA) über das Neutralisationsbecken (diskontinuierlich)**

Der Probenahmepunkt PN 2 beinhaltet die Messstellen **596566/001/02** und **596566/ 001/09**. Sie sind bezüglich der **Vollentsalzungsanlage** gemäß § 5 AbwV Bezugspunkt für die Anforderungen gemäß Abschnitt C Ziffer 1 a und Abschnitt D Ziffer 1 des Anhangs 31 zu § 4 AbwV sowie bezüglich der **Kondensatreinigungsanlage** Bezugspunkt für die Anforderungen gemäß Abschnitt C Ziffer 3 und Abschnitt D Ziffer 3 des Anhangs 31. Das einzuleitende Abwasser hat an dem Probenahmepunkt PN 2 (s. Systemskizze) von der Bestandskraft dieses Bescheides an folgenden Werten zu entsprechen:

a) **Abwasser aus der Vollentsalzungsanlage (VEA), Abwasserstrom Nr. 21, PN 2, Messstelle 596566/001/02**

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gemäß Anlage zu § 4 AbwV
Abwassermenge	Messung (diskontinuierlich)	3	m³/h	
Jahresmenge	Messung	16.500	m³/a	
Arsen ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,1	mg/l	204
AOX ¹⁾ im Regenerationswasser von Ionentauschern	Stichprobe ³⁾	1	mg/l	302
abfiltrierbare Stoffe ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	50	mg/l	301
pH-Wert		6,5-8,5		
Nges. anorg. ^{1) 12)}	qualifizierte Stichprobe ²⁾	150	mg/l	106, 107, 202

b) **Abwasser aus der Kondensatreinigungsanlage (KRA), Abwasserstrom 20, 24, 25 PN 2, Messstelle 596566/001/09**

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gemäß Anlage zu § 4 AbwV
CSB ^{1) 4)}	qualifizierte Stichprobe ²⁾	30	mg/l	303
Pges. ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	2	mg/l	109
Nges. anorg. ^{1) 5) 11)}	qualifizierte	10	mg/l	106, 107, 202

	Stichprobe ²⁾			
Chrom ges. ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,5	mg/l	209
Cadmium ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,05	mg/l	207
Kupfer ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,5	mg/l	213
Nickel ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,5	mg/l	214
Vanadium ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	4	mg/l	218
Blei ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,1	mg/l	206
Zink ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	1	mg/l	219
pH-Wert	Stichprobe ³⁾	6,5-8,5		
AOX ¹⁾	Stichprobe ³⁾	0,5	mg/l	302

Auf die Festsetzung von Überwachungswerten für die Parameter Hydrazin und freies Chlor wird verzichtet, weil Hydrazin und Chlor im Kraftwerksbetrieb nicht eingesetzt werden.

Auf die Festsetzung eines Wertes für die Parameter Quecksilber und Giftigkeit gegenüber Fischeiern gem. § 4 Abs. 1 AbwAG i.V.m. der Anlage zu § 3 AbwAG wird – weil im Abwasser nicht vorhanden – ebenfalls verzichtet.

4.3.3 **Ablauf Rauchgasentschwefelung, Abwasserstrom Nr. 52 / PN 3, Messstelle 596566/001/03**

Der Probenahmepunkt PN 3 = die Messstelle 596566/001/03 ist gemäß § 5 AbwV bezüglich des Parameters Sulfat der Bezugspunkt für die Anforderungen des Abschnittes C Abs. 1 des Anhangs 47 zur AbwV.
Das einzuleitende Abwasser hat an dem Probenahmepunkt PN 3 (s. Systemskizze) von der Bestandskraft dieses Bescheides an folgenden Werten zu entsprechen:

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gemäß Anlage zu § 4 AbwV
Sulfat ^{1) 8)}	qualifizierte Stichprobe ²⁾	2.000	mg/l	
Arsen	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,05	mg/l	204
Cadmium ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,005	mg/l	207
Chrom gesamt ¹⁾	qualifizierte	0,05	mg/l	209

	Stichprobe ²⁾			
Nickel ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,05	mg/l	214
Blei ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,02	mg/l	206
Kupfer ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,05	mg/l	213
Quecksilber ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,003	mg/l	215
Thallium	qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	217
Zink ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,2	mg/l	110

28.06.2024
Seite 10 von 37

4.3.4 **Ablauf aufbereitetes Abwasser, Abwasserstrom Nr. 28 / PN 4, Messstelle 596566/001/04**

Der Probenahmepunkt PN 4 = die Messstelle 596566/001/04 ist gemäß § 5 AbwV der Bezugspunkt für die Anforderungen der Abschnitte C und D des Anhangs 47 zur AbwV.

4.3.4.1 Das einzuleitende Abwasser hat an dem Probenahmepunkt PN 4 (s. Systemskizze) von der Bestandskraft dieses Bescheides an folgenden Werten zu entsprechen:

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV
Abwassermenge	Messung	72	m³/h	
Bei 5.500 VBh/a	Messung	396.000	m³/a	
abfiltrierbare Stoffe ^{1) 8)}	qualifizierte Stichprobe ²⁾	20	mg/l	301
CSB ^{1) 6) 7) 8)}	qualifizierte Stichprobe ²⁾	40	mg/l	303
Fluorid ^{1) 8)}	qualifizierte Stichprobe ²⁾	10	mg/l	105
Sulfat ^{1) 8)}	qualifizierte Stichprobe ²⁾	2.000	mg/l	
Sulfit ^{1) 8)}	qualifizierte Stichprobe ²⁾	10	mg/l	112
Nges. anorg. ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	45	mg/l	106, 107, 202
NH ₄ -N ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	10	mg/l	202
NO ₂ -N ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	1	mg/l	107

Giftigkeit gegenüber Fischeiern ^(GEi) ¹⁾ ⁸⁾ ⁹⁾	Stichprobe ³⁾	2		401
Arsen	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,05	mg/l	204
Cadmium ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,005	mg/l	207
Chrom gesamt ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,05	mg/l	209
Nickel ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,05	mg/l	214
Blei ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,02	mg/l	206
Kupfer ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,05	mg/l	213
Quecksilber ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,003	mg/l	215
Zink ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,2	mg/l	219
Thallium	qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	217
Sulfid ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,1	mg/l	
pH-Wert	Stichprobe ³⁾	6,5 – 10,0		

28.06.2024
Seite 11 von 37

4.3.4.2 Schwermetalljahresfrachten aus der Abwasseraufbereitungsanlage (AWA)
(Frachten für die zukünftige Betriebsphase mit Hilfe der Ultrafiltration; ab Inbetriebnahme - vgl. Ziff. 6.11)

Parameter	mittlere Jahreskonzentration	jährliche Abwassermenge	max. Jahresfracht
Cadmium ¹⁾	0,005 mg/l	396.000 m ³ /a	1.980 g/a
Chrom gesamt ¹⁾	0,01 mg/l		3.960 g/a
Nickel ¹⁾	0,01 mg/l		3.960 g/a
Blei ¹⁾	0,015 mg/l		5.940 g/a
Kupfer ¹⁾	0,02 mg/l		7.920 g/a
Quecksilber ¹⁾	0,00075 mg/l		297 g/a
Zink ¹⁾	0,04 mg/l		15.840 g/a

4.3.5 **Ablauf Kühlwasser, Abwasserstrom Nr. 29 / PN 5, Messstelle 596566/001/05 in die Weser**

Am Gesamtablauf der Probenahmestelle PN 5 (Messstelle 596566/001/05) darf das einzuleitende Abwasser von der Bestandskraft dieses Bescheides an eine Temperatur von

28.06.2024
Seite 12 von 37

32° C ^{3) 10)}

nicht überschreiten.

4.3.6 Ablauf Verwerfkondensat, Abwasserstrom Nr. 17 / PN 6, Messstelle 596566/003/01

Der Probenahmepunkt PN 6 (Messstelle 596566/001/06) ist gemäß § 5 AbwV der Bezugspunkt für die Anforderungen der Abschnitte C und D des Anhangs 47 zur AbwV.

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV
Abwassermenge	Messung	≤ 25	m³/h	
bei 5.500 VBh/a	Messung	≤ 140.000	m³/a	
Zink ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,01	mg/l	219
Chrom gesamt ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,01	mg/l	209
Cadmium ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,005	mg/l	207
Kupfer ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,01	mg/l	213
Blei ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,02	mg/l	206
Nickel ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,01	mg/l	214
Vanadium ¹⁾	qualifizierte Stichprobe ²⁾	0,01	mg/l	218
AOX ¹⁾	Stichprobe ³⁾	0,1	mg/l	302
NH ₄ -N ¹⁾	Stichprobe ³⁾	1,25	mg/l	202

4.3.7 Erläuterungen zu Ziffer 4.3.1 – 4.3.6:

- ¹⁾ Der Wert ist einzuhalten. Der Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 2) qualifizierte Stichprobe = Mischprobe aus mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden (§ 2 Nr. 3 AbwV).
- 3) Stichprobe ist eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom (§ 2 Nr. 1 AbwV).
- 4) Der festgesetzte Wert des Parameters CSB gilt unter Beachtung der Vorgaben des § 6 Abs. 1 Abwasserverordnung - AbwV - auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC, Verfahren Nr. 305 der Anlage zu § 4 AbwV), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet (§ 6 Abs. 3 AbwV).

Der Parameter CSB ist zu bestimmen, wenn der so über den TOC-Wert ermittelte CSB-Wert einer Überschreitung des festgesetzten Bescheidwertes entspricht.

- 5) Nges. als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
- 6) Der festgesetzte Wert für den Parameter CSB gilt bei einer ersatzweisen Bestimmung über den TOC – vgl. Erläuterung zu ⁴⁾ – abweichend von § 6 Abs. 3 AbwV bereits als überschritten, wenn der 3-fache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, diesen Wert überschreitet.

Der Parameter CSB ist zu bestimmen, wenn der so über den TOC-Wert ermittelte CSB-Wert einer Überschreitung des festgesetzten Bescheidwertes entspricht.

- 7) Die Vorbelastung der Weser wurde bei der Festsetzung dieses Wertes berücksichtigt.
- 8) Abweichend von § 6 Abs. 1 AbwV beträgt die höchstens zulässige Überschreitung - vgl. Erläuterung zu ¹⁾ - nicht 100, sondern 50 %.
- 9) Hinsichtlich des Verdünnungsfaktors _{GEI} für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern wird auf Abschnitt C Abs. 3 des Anhangs 47 zur AbwV verwiesen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Weser, die neben der Kohle als Chloridquelle in Erscheinung tritt, entspricht der festgesetzte Wert den Vorgaben des Anhangs 47.
- 10) Der Wert ist abweichend von § 6 Abs. 1 AbwV - vgl. Erläuterungen zu ¹⁾ - bei jeder Einzeluntersuchung einzuhalten.
- 11) Der für Nges. festgesetzte Wert gilt auch als eingehalten, wenn er als "gesamter gebundener Stickstoff (TN_b)" bestimmt eingehalten wird.
- 12) Bei N-gesamt anorgan besteht die Möglichkeit des Vorabzugs gemäß Anhang 31, B (4) der AbwV der mit dem entnommenen Wasser eingetragenen Mengen an Stickstoff.

Die v. g. begrenzten Parameter sind nach dem in der Anlage zu § 4 AbwV unter der jeweils genannten Ziffer ausgewiesenen **Analyse- und Messverfahren** zu bestimmen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

5. Jahresschmutzwassermenge

Gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG wird die Jahresschmutzwassermenge (JSM) auf

112.293.500 m³

festgesetzt.

Hiervon entfallen auf

- Abflutwasser aus den Haupt- und Nebenkühlsystem (PN 1 einschl. PN 6): 111.881.000 m³/a
- Abwasser aus der Aufbereitungsanlage
 - AWA - (PN 4): 396.000 m³/a
 - Abwasser aus dem Neutralisationsbecken (PN 2): 16.500 m³/a

6. Nebenbestimmungen

6.1 Anzeige der verantwortlichen Person / Gewässerschutzbeauftragte(r)

Der bzw. die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Abwassereinleitung Verantwortliche (z. B. Geschäftsführer/-in) und jeder Wechsel in der Person ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen. Sie haben sicherzustellen, dass diese Abwassereinleitung in die Überwachung durch den/die Gewässerschutzbeauftragte(n) einbezogen ist.

6.2 Lagerung wassergefährdender Stoffe

Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand der **Weser** nachhaltig zu beeinflussen.

Wassergefährdende Stoffe sind auf dem Werksgelände so zu lagern bzw. zu verarbeiten, dass das Fortspülen in die **Weser** nicht möglich ist.

Auf die Vorschriften der §§ 62 WHG, die der VAwS sowie die Regelungen der §§ 32 und 48 WHG, die im Übrigen auch bezüglich der Lagerung aller sonstigen Stoffe gelten, wird besonders hingewiesen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erstellen und zu betreiben.

Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die im zugehörigen Entwässerungsgebiet infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind entsprechend aufzufangen und schadlos zu beseitigen.

28.06.2024
Seite 15 von 37

6.3 Unterrichtung über Betriebsstörungen bzw. über beabsichtigte Reparaturen

In den Fällen des § 56 Abs. 2 LWG (sog. „Schadensfälle“) haben Sie sowohl

- die untere Wasserbehörde und die untere Fischereibehörde des Kreises Minden Lübbecke, (Tel.-Nr. 0571-870-0)
- sowie die Bezirksregierung Detmold telefonisch (Mo. – Fr. unter der Tel.-Nr. 05231 – 71-0) oder
- per Fax (05231 –71-1295) oder
- per e-mail (poststelle@brdt.nrw.de)

im gesetzlich geforderten Umfang über Betriebsstörungen bzw. über beabsichtigte Reparaturen - mindestens 14 Tage vor Beginn, sofern die Überschreitung eines Überwachungswertes als Einzelwert nicht auszuschließen ist - zu unterrichten.

„Ad-hoc-Reparaturen“ sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, anzuzeigen.

Sofern Auswirkungen auf die Weser nicht ausgeschlossen werden können, ist zusätzlich unverzüglich die untere Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zu informieren.

Es wird empfohlen, ebenfalls die Fischereiausübungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

Handelt es sich um eine zusätzliche Belastung mit gefährlichen Stoffen, so soll die Sofortmeldung nach Möglichkeit auch Hinweise auf das Gefährdungspotential enthalten.

6.4 Amtliche Überwachung

Zur Durchführung der Überwachung gem. § 100 WHG i. V. m. § 93 LWG sind folgende Voraussetzungen zu schaffen bzw. vorzuhalten:

6.4.1 Durchflussmessung

Zur Messung des Kühlwasserdurchflusses sowie zur Messung der Ab-

wassermengen sind weiterhin an den in der Systemskizze gekennzeichneten Stellen die Durchflussmessstellen **DM 0** (Kühlwasserdurchfluss), **DM 2** (Ablauf des Neutralisationsbeckens) und **DM 4** (Ablauf der Wasseraufbereitungsanlage) zu betreiben und zu unterhalten. Dort ist jeweils der gesamte Durchfluss kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

Die jeweilige konkrete technische Ausgestaltung ist mit mir abzustimmen.

Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann.

Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms mit der Genauigkeit von mindestens 10 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) umfassen.

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle des Messsystems sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

Bei Verdacht auf fehlerhafte Messungen kann von mir verlangt werden, diese Nachkontrollen von einem geeigneten Fachunternehmer nachprüfen oder durchführen zu lassen. Das Ergebnis entsprechender Nachkontrollen ist mir vorzulegen.

Die Aufzeichnungen der Messergebnisse sind im Betriebstagebuch (§ 5 SüwVO Abw) in EDV-verwertbarer Form (im Excel-Format) zu dokumentieren, mindestens drei Jahre aufzubewahren und mir auf Anforderung aufbereitet zur Verfügung zu stellen, soweit möglich per E-Mail.

6.4.2 Probenahme

Zur Überwachung der "Qualität der Einleitung" einschließlich der Abwasserteilströme sind die bestehenden Probenahmestellen

- PN 0** (Kühlwassereinlauf/Einlaufbauwerk - Nr. 6),
- PN 1** (Kühlwasserauslauf - Nr. 18),
- PN 2** (Ablauf Klarphase Neutrabecken - Nr. 21 / Nrn. 20,24,25),
- PN 3** (Ablauf Rauchgasentschwefelung - Nr. 52),
- PN 4** (Ablauf aufbereitetes Abwasser – Nr. 28),
- PN 5** (Gesamtablauf; entspricht PN1+PN2+PN4+PN6 – Nr. 29) und
- PN 6** (Ablauf Verwerfkondensat – Nr. 17) vgl. jeweils Systemskizze,

weiterhin ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

Es ist sicherzustellen, dass die behördliche Überwachung zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen kann. Dazu muss für das Überwachungspersonal des LANUV jederzeit ein freier Zutritt zu den Probenahmestellen gewährleistet sein.

Für die Überwachung der Abwasserqualität gem. § 93 LWG haben Sie die Probenahmestelle **PN** (s. Systemskizze) weiterhin ordnungsgemäß zu betreiben und folgenden Mindeststandard einzurichten bzw. vorzuhalten:

- Zufahrt für ein Kfz. mit 2,5 t Gewicht, bei jeder Witterung befahrbar
- über die Zufahrt erreichbare waagerechte, befestigte Stellfläche (1 x 1m)
- Fördermöglichkeit für einen repräsentativen Abwasserteilstrom (Mindestwassertiefe 10 cm, ggf. geschaffen durch ein Schütz während der Probenahme)
- frostsicherer Leitungswasseranschluss mit MS-Schraub-Schnellkupplung ½ Zoll
- 1 Sicherungsautomat 10 A träge, 1 Schuko-Steckdose tropfwasserdicht, 16 A/2-polig + Erde, 220 Volt sowie 1 Fehlerstromschutzschalter zur Absicherung des Stromkreises für die v. g. Schuko-Steckdose 220/380 V, Nennstrom 25 A, Nenndifferenzstrom 0,03 A
- saubere Ablaufrinne
- ausreichende Beleuchtung

Die jeweilige konkrete technische Ausgestaltung der Probenahmestelle ist mit mir abzustimmen.

Darüber hinaus muss durch Vereinbarung mit mir sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung durch mich zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen kann. Hierzu muss für mein Überwachungspersonal jederzeit ein freier Zutritt zur Probenahmestelle gewährleistet sein.

6.5 Selbstüberwachung

6.5.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG i. V. m. § 59 LWG haben Sie unabhängig von den Regelungen der SÜwVO Abw an der Probenahmestelle **PN** folgende Parameter gleichmäßig auf das Jahr verteilt, an unterschiedlichen Tagen und zu wechselnden Zeiten, wie folgt zu überwachen:

a) **an der Probenahmestelle PN 0** (Kühlwassereinlauf / Einlaufbauwerk Abwasserstrom Nr. 6 / Messstelle 596566/001/07, s. Systemskizze):

Ifd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Einheit	Häufigkeit
1.	Temperatur	Stichprobe ²⁾	° C	kontinuierlich
2.	pH-Wert	Stichprobe ²⁾		6 mal jährlich

3.	abfiltrierbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
4.	CSB ³⁾	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
5.	N ges. anorg. ⁴⁾	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
6.	Phosphor, ges. ⁵⁾	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
7.	AOX	Stichprobe ²⁾	mg/l	6 mal jährlich
8.	Chloride	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich

28.06.2024
Seite 18 von 37

b) **an der Probenahmestelle PN 1** (Kühlwasserauslauf, Abwasserstrom Nr. 18 / Messstelle 596566/001/01, s. Systemskizze):

lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Einheit	Häufigkeit
1.	CSB ³⁾	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
2.	AOX	Stichprobe ²⁾	mg/l	6 mal jährlich
3.	P _{ges.}	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich

c) **an der Probenahmestelle PN 2** (Abwasser aus der Vollentsalzungsanlage (VEA), Abwasserstrom Nr. 21 / Messstelle 596566/001/02, s. Systemskizze):

lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Einheit	Häufigkeit
1.	Arsen	Stichprobe ²⁾	° C	6 mal jährlich
2.	AOX	Stichprobe ²⁾	mg/l	6 mal jährlich
3.	pH-Wert	Stichprobe ²⁾		6 mal jährlich
4.	abfiltrierbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
5.	N ges. anorg. ^{4) 7)}	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich

d) **ebenfalls an der Probenahmestelle PN 2** (Abwasser aus der Kondensatreinigungsanlage (KRA), Abwasserstrom Nrn. 20, 24 und 25 / Messstelle 596566/001/09, s. Systemskizze):

lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Einheit	Häufigkeit
1.	CSB ³⁾	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
2.	P _{ges.}	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich

3.	Nges. anorg.	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
4.	Chrom ges.	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
5.	Cadmium	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
6.	Kupfer	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
7.	Nickel	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
8.	Vanadium	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
9.	Blei	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
10.	Zink	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
11.	pH-Wert	Stichprobe ²⁾		6 mal jährlich
12.	AOX	Stichprobe ²⁾	mg/l	6 mal jährlich

28.06.2024
Seite 19 von 37

- e) **an der Probenahmestelle PN 3** (Ablauf Rauchgasentschwefelung, Abwasserstrom Nr. 52 / Messstelle 596566/001/03, s. Systemskizze):

lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Einheit	Häufigkeit
1.	Sulfat	Stichprobe ²⁾	mg/l	6 mal jährlich

- f) **an der Probenahmestelle PN 4** (Ablauf aufbereitetes Wasser, Abwasserstrom Nr. 28 / Messstelle 596566/001/04, s. Systemskizze):

lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Einheit	Häufigkeit
1.	abfiltrierbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe	mg/l	6 mal jährlich
2.	CSB ⁶⁾	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
3.	Sulfit	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
4.	Flourid	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
5.	NH ₄ -N	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
6.	NO ₂ -N	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
7.	N _{ges} anorg	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich

8.	Cadmium	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
9.	Chrom	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
10.	Nickel	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
11.	Blei	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
12.	Kupfer	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
13.	Quecksilber	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
14.	Zink	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
15.	pH-Wert	Stichprobe ²⁾		6 mal jährlich

28.06.2024
Seite 20 von 37

g) **an der Probenahmestelle PN 5** (Ablauf Kühlwasser, Abwasserstrom Nr. 29 / Messstelle 596566/001/05, s. Systemskizze):

lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Einheit	Häufigkeit
1.	Temperatur	Stichprobe ²⁾	°C	kontinuierlich
2.	CSB	Stichprobe ²⁾	mg/l	kontinuierlich
3.	Sauerstoff (O ₂)	Stichprobe ²⁾	mg/l	kontinuierlich

h) **an der Probenahmestelle PN 6** (Ablauf Verwerfkondensat, Abwasserstrom Nr. 17 / Messst. 596566/001/06, s. Systemskizze):

lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Einheit	Häufigkeit
1.	Zink	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
2.	Chrom gesamt	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
3.	Cadmium	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
4.	Kupfer	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
5.	Blei	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
6.	Nickel	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
7.	Vanadium	qualifizierte Stichprobe ¹⁾	mg/l	6 mal jährlich
8.	AOX	Stichprobe ²⁾	mg/l	6 mal jährlich
9.	NH ₄ -N	Stichprobe ²⁾	mg/l	6 mal jährlich

6.5.2 Anmerkungen zu Ziffer 6.5.1:

28.06.2024
Seite 21 von 37

- 1) Die Probenahme erfolgt als qualifizierte Stichprobe; Definition siehe § 2 Nr. 3 AbwV.
- 2) Die Probenahme erfolgt als Stichprobe; Definition siehe § 2 Nr. 1 AbwV.
- 3) Der Parameter CSB kann durch die Bestimmung des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in mg/l, überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der vierfache Wert des TOC einzusetzen (§ 6 Abs. 1 AbwV).
Der Parameter CSB ist zu bestimmen, wenn der so über den TOC-Wert ermittelte CSB-Wert einer Überschreitung des festgesetzten Bescheidwertes entspricht
- 4) N-gesamt anorganisch als Summe vom Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
- 5) Hier handelt es sich um den **abgaberelevanten** Parameter **Phosphor, gesamt** (vgl. Analyseverfahren Nr. 108 der Anlage zu § 4 AbwV).
- 6) Der festgesetzte Wert für den Parameter CSB gilt bei einer ersatzweisen Bestimmung über den TOC – vgl. Erläuterung zu 3) – abweichend von § 6 Abs. 3 AbwV bereits als überschritten, wenn der 3-fache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, diesen Wert überschreitet. Der Parameter CSB ist zu bestimmen, wenn der so über den TOC-Wert ermittelte CSB-Wert einer Überschreitung des festgesetzten Bescheidwertes entspricht.
- 7) Bei N-gesamt anorganisch besteht die Möglichkeit des Vorabzugs gemäß Anhang 31, B (4) der AbwV der mit dem entnommenen Wasser eingetragenen Mengen an Stickstoff.

Die vorgenannten Parameter können mittels genormter Analyseverfahren (vgl. Anlage zu § 4 AbwV) durch kontinuierliche Messungen oder den Regelungen der SÜwVO AbwV entsprechender Alternativverfahren bestimmt werden. Referenzverfahren ist das jeweils in der AbwV genannte Verfahren.

Werden durch Rechtsverordnung (§ 59 LWG) oder durch Erlass der obersten Wasserbehörde andere Bestimmungsverfahren für die Selbstüberwachung eingeführt, ist danach zu verfahren.

- ## 6.5.3
- Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind im Betriebstagebuch (§ 5 SÜwVO AbwV) in EDV-verwertbarer Form (z.B. im Excel-Format) zu dokumentieren, mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem LANUV NRW sowie mir spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres, möglichst per E-Mail, zur Verfügung zu stellen.

- 6.5.4 Die Untersuchung haben Sie durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung vorzunehmen oder auf Ihre Kosten durch eine von Ihnen beauftragte geeignete Stelle vornehmen zu lassen. Mir ist anzuzeigen, wer die Untersuchung durchführt sowie deren Umfang und jede Änderung des Untersuchungsauftrages.

Der ggf. beauftragten Stelle ist jede Änderung dieses Bescheides, die eine Änderung des Untersuchungsauftrages notwendig macht, mitzuteilen. Der Auftrag ist unverzüglich entsprechend anzupassen.

- 6.5.5 Das Kanalisationsnetz und alle sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Einleitung haben Sie in dem durch die SÜwVO Abw vorgegebenen Umfang zu überwachen.

Die durchgeführten Überwachungen sind entsprechend (s. Ziffer 6.4) zu dokumentieren.

- 6.5.6 Die Abwasserbehandlungsanlage haben Sie im Rahmen der Selbstüberwachung gemäß § 59 LWG mindestens in dem von der SÜwVO Abw in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Umfang zu überwachen.

6.6 Gewässeruntersuchung

- 6.6.1 Sie haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c WHG die Weser zweimal jährlich physikalisch, chemisch und biologisch auf Ihre Kosten zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen.

Die Gewässeruntersuchung ist während der Vegetationsperiode jeweils zweimal jährlich im Zusammenhang mit der gem. § 59 LWG vorzunehmenden Untersuchung (vgl. Ziffer 6.5) durchzuführen, und zwar

- a) 1,175 km oberhalb der Einleitung E2 bei km 212,500, rechtes Ufer,
- b) 1,875 km unterhalb der Einleitung E2 bei km 215,600, Strommitte,
- c) 4,375 km unterhalb der Einleitung E2 bei km 218,150, rechtes Ufer,
- d) 10,895 km unterhalb der Einleitung E2 bei km 224,700, rechtes Ufer.

- 6.6.2 Die Probenahme im Gewässer muss als Stichprobe zeitgleich mit der Untersuchung der Saprobien erfolgen und hat sich auf folgende Parameter zu erstrecken:

- 1. Temperatur
- 2. Sauerstoffgehalt (O₂)
- 3. pH-Wert
- 4. BSB₅
- 5. CSB / TOC
- 6. Nitritstickstoff (NO₃-N)
- 7. Nitratstickstoff (NO₂-N)
- 8. Organischer Stickstoff (N org.)

9. Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$)
10. Gesamt-Phosphat-Phosphor
11. Saprobie nach Perloides
12. Elektrische Leitfähigkeit
13. Güteklasse

28.06.2024
Seite 23 von 37

6.6.3 Hinsichtlich der Analysenverfahren gelten die Ausführungen unter Ziffer 6.5 entsprechend.

6.6.4 Sie haben die Ergebnisse der Gewässeruntersuchung im Betriebstagebuch in EDV-verwertbarer Form (z.B. im Excel-Format) zu dokumentieren, mindestens drei Jahre aufzubewahren und mir zusammen mit den Messprotokollen der Untersuchung nach DIN 38410 spätestens bis zum **15. Februar des Folgejahres** digital aufbereitet vorzulegen, soweit möglich per E-Mail.

6.6.5 Es bleibt vorbehalten, weitere Parameter in die Untersuchung einzubeziehen; insoweit steht die Legalisierung der Abwassereinleitung unter dem Vorbehalt nachträglicher Regelungen über Art und Umfang der Gewässeruntersuchung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 c WHG.

6.7 Wasserprotokoll

6.7.1 Sie haben ein Wasserprotokoll in der bisherigen Form weiterzuführen, aus dem jeweils als Tageswerte abzulesen sind:

- min. Abfluss am Pegel Petershagen
- max. Kühlwasserentnahmestrom
- gesamte Kühlwasserentnahmemenge
- gesamte Kühlwassereinleitungsmengen (rechner. Ermittlg.)
- max. Wiedereinleitungswasserstrom (rechner. Ermittlg.)
- Entnahmetemperatur als Mittel und Maximum
- Wiedereinleitungstemperatur als Mittel und Maximum
- Aufwärmspanne (Differenz zwischen Entnahme- und Wiedereinleitungstemperatur) als Mittel
- Sauerstoffgehalt der Weser am Wehrpfeiler Petershagen
- Weserwassertemperatur unterhalb am Wehrpfeiler Petershagen als Mittel und Maximum
- Betriebszeiten des Kraftwerks
- besondere Vorkommnisse

6.7.2 Die jeweiligen Tageswerte sind monatlich in übersichtlicher Form zu dokumentieren und wie bisher dem LANUV NRW und mir zu übersenden. Die Ergebnisse der Temperaturmessungen sowie die errechnete Aufwärmspanne sind im Betriebstagebuch (analog § 5 SüwVO Abw) in EDV-verwertbarer Form (z.B. im Excel-Format) zu dokumentieren, mindestens drei Jahre aufzubewahren und mir jährlich spätestens bis zum 15. Feb-

ruar des Folgejahres aufbereitet, möglichst per E-Mail, zur Verfügung zu stellen.

28.06.2024
Seite 24 von 37

6.8 Temperatur-Regelung

- 6.8.1 Nach vollständiger Durchmischung mit dem eingeleiteten Abwasser darf das Wasser der Weser am **Temperaturmesspunkt T 2** (= G2, s. Systemskizze) die Temperatur von

28,0 ° C

nicht überschreiten.

- 6.8.2 Die **Aufwärmspanne** in der Weser darf im Jahresmittel

1,5 Kelvin (K)

nicht übersteigen; Ausnahme: Der v. g. Temperaturgrenzwert darf in 2 % der Fälle zeitlich überschritten werden.

Während 500 Betriebsstunden darf in den Wintermonaten (November bis März) die maximale Gewässertemperatur von 10 °C gemäß OGewV unter Einhaltung dieser Aufwärmspanne überschritten werden.

- 6.8.3 Die Mischtemperatur und die Aufwärmspanne sind in der Weser bei jeder Einzeluntersuchung einzuhalten; Ausnahme: s. Ziffer 6.8.2; Probenahmeart ist die Stichprobe (Definition s. § 2 Nr. 1 AbwV).

- 6.8.4 Definitionen:

Basistemperatur ist die Temperatur des unbeeinflussten Wassers der Weser am Temperaturmesspunkt **T 1** (s. Systemskizze).

Mischtemperatur ist die Wassertemperatur der Weser nach vollständiger Durchmischung mit dem eingeleiteten Abwasser am Temperaturmesspunkt **T 2** (s. Systemskizze).

Aufwärmspanne ist die Differenz zwischen Misch- und Basistemperatur der Weser.

6.9 Abwasserstrombetrachtung

- 6.9.1 Betriebseinheiten

Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen (Erlaubnisantrag / Abwasserkataster) werden bis auf weiteres folgende Betriebseinheiten (BE) festgelegt:

Betriebseinheit (BE)	Name
1	Rauchgasentschwefelung
2	Vollentsalzung
3	Kondensatreinigung
4	Labor
5	Kühlsystem
6	Gebäudesümpfe
7	Grobentaschung
8	Kohlenlagerplatz
9	Wärmetauscher (Luft- und Gasvorwärmer)
10	Fischrückführung

Eine weitere Aufteilung der BE sowie die Schaffung neuer BE behalte ich mir vor.

Hinweis:

Als Betriebseinheit zu definieren ist ein räumlich zusammenliegender, in technisch-funktionalem Zusammenhang stehender Produktions- oder Anwendungsbereich, aus dem Abwasser abgeleitet wird.

6.9.2 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Die gestellten Anforderungen richten sich aus am Anhang 31 zur AbwV. Das Abwasser darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % entsprechend der Nr. 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" zu § 4 AbwV nicht erreichen.

Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.

Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 gelten als eingehalten, wenn diese Stoffe nicht eingesetzt werden, alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe weder in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind noch unter Betriebsbedingungen entstehen können.

6.9.3 Rauchgasentschwefelung (REA)

Die gestellten Anforderungen richten sich nach dem Anhang 47 der AbwV.

Maßgebender Faktor für die Bestimmung/Festsetzung der Frachtwerte (Ziffer 4.3.3 dieses Bescheides) war der Chloridgehalt der derzeit eingesetzten Steinkohle.

28.06.2024
Seite 26 von 37

Berücksichtigt wurden:

- die Verfeuerung von Kohlensorten mit einem mittleren Chloridgehalt von 0,250 % (Genehmigungsgrundlage des Kraftwerks)
- eine Verfeuerungsmenge bei Volllast von 314 t/h Steinkohle.

6.10 Jahresgespräch – Darstellung Abwassersituation

Jährlich – jeweils Anfang Dezember – ist der Bezirksregierung Detmold im Rahmen eines „Jahresgespräches“ die aktuelle Abwassersituation des Werkes darzustellen.

Informieren sollen Sie u.a. über:

- Inbetriebnahme, Erweiterung und endgültige Außerbetriebsetzung von Produktionsanlagen und/oder sonstige abwasserrelevante Anlagen
- Produktionskapazität/Produktionsauslastung
- Veränderung der Abwassermengen, -beschaffenheit und -frachten

6.11 Fischschutz

6.11.1 Die Funktionalität der Fischrückführung ist, mit jedem Anfahren des Blocks des Kraftwerkes, regelmäßig zu überprüfen.

6.11.2 Als Ausgleichsbetrag für die durch den Betrieb des Kraftwerkes entstandene Schädigung des Fischbestandes setze ich gemäß § 40 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der z. Zt. gültigen Fassung den Betrag von **1.110,00 €** fest.

Der Betrag ist jährlich bis zum **15. Januar** auf das Konto:

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

unter Angabe des Verwendungszwecks **73311000009197641100** zu überweisen.

28.06.2024
Seite 27 von 37

6.12 Sonstige Nebenbestimmungen

- 6.12.1 Der Bescheid und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich auf dem Gelände aufzubewahren.
- 6.12.2 Etwaige Abweichungen von den Antragsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der dargestellten Anlagen und deren Umweltauswirkungen, sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, unverzüglich mitzuteilen.
- 6.12.3 Die Zulassung der Abwassereinleitung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Regelungen über Art und Umfang der Selbstüberwachung gemäß § 93 LWG.
- 6.12.4 Feststoffe, die bei der Reinigung oder Aufbereitung des aus dem Schleusenkanal entnommenen Wassers anfallen (ausgenommen Siebbandabspritzwasser und Fischrückführung), dürfen nicht wieder in die Weser bzw. ein Gewässer eingeleitet werden und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.12.5 Sobald im Rahmen der Stilllegung des Kraftwerkes Teilabwasserströme nicht mehr anfallen und nicht mehr anfallen werden, ist der zuständigen Behörde dies in Schriftform mitzuteilen; bei wesentlichen Änderungen ist ein Änderungsantrag einzureichen. Der Antrag hat eine Erläuterung und Berechnungen der noch übrigen anfallenden Abwassermengen zu enthalten.

7. Hinweise

- 7.1 Hinweis auf abgaberechtliche Folgen der Überschreitung des Umfangs der erlaubten Einleitung gem. § 4 Abs. 4 AbwAG:

Wird der Überwachungswert für einen Abgabeparameter überschritten, muss das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) – Fachbereich 58 - die Zahl der Schadeinheiten für diesen Abgabeparameter erhöhen.

Wird der festgesetzte Höchstabwasserabfluss überschritten, muss das LANUV – Fachbereich 58 – die Zahl der Schadeinheiten für alle Abgabeparameter erhöhen, die die Schwellenwerte der Anlage zu § 3 AbwAG überschreiten.

- 7.2 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen gem. § 13 WHG sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerrufsvorbehalt gilt insbesondere auch für den Fall, dass Nebenbestimmungen nicht bzw. nicht fristgemäß eingehalten werden.
- 7.3 Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.
- 7.4 Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 7.5 Auf die Anzeigepflicht gem. § 25 Abs. 2 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der jetzigen Benutzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis.
- 7.6 Diese Hinweise ergehen unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die gesetzliche Gebote oder Verbote enthalten.
- 7.7 Sofern ein Weiterbetrieb der Einleitungen über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mir mindestens ein Jahr vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 7.8 Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen dieses Bescheides sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit den Einleitungsstellen, den Einleitungsbauwerken und den Einleitungen selbst zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter notwendig sind.
- Sich aus der Umgebung der Einleitungsstellen heraus ergebende oder ggf. künftig entstehende Gefährdungspotentiale sind zu berücksichtigen.
- Soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig ist oder werden sollte, sind insbesondere Einstiegssicherungen zu installieren.
- 7.9 Durch diese wasserrechtliche Erlaubnis werden andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen oder Zulassungen nicht ersetzt. Sie sind ggf. noch gesondert zu beantragen.
- 7.10 Auf Ihre Unterrichtungspflicht (s. auch Nebenbestimmung 6.3) gem. § 56 Abs. 2 LWG weise ich hin.
- 7.11 Auf die mit RdErlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5-190.8 - eingeführte Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe

(LöRüRL) - MBl. NRW S. 1719/1992 - wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Ggf. haben Sie entsprechende Vorkehrungen für eine Zuführung und Reinigung des "Löschwassers" in eine/einer geeignete(n) Kläranlage zu treffen und einen Nachweis über die Eignung der dort vorgehaltenen Behandlungsmethode zu führen.

28.06.2024
Seite 29 von 37

- 7.12 Die hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße **Weser** geltenden gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften sowie die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erlassenen Anordnungen werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Ich weise darauf hin, dass für die Gewässerbenutzung und für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter Bundeswasserstraßen oder an ihren Ufern ggf. nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz – BWaStrG – eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist bzw. eine Anzeigepflicht besteht.

8. Verweis auf Unterlagen

Ihr Antrag vom 30.06.2023, ergänzt unter dem 04.12.2023, und sämtliche im Rahmen dieser Antragstellung vorgelegte Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

9. Kostenfestsetzung

Die Kostenfestsetzung beinhaltet die zu erhebenden Gebühren gemäß §§ 1, 2, 9 und 14 GebG NRW i.V.m. der Tarifstelle 4.3.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVGebO NRW sowie die hiesigen Auslagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Insgesamt sind Ihnen für diese Erlaubnis Kosten in Höhe von **11.004,02 Euro** aufzuerlegen.

Hiervon entfallen auf

a) die Wasserentnahme aus dem Weserschleusenkanal:	5.005,00 €
b) die Einleitung an der Einleitstelle E 1	4.746,00 €
c) die Einleitung an der Einleitstelle E 2	467,00 €
d) Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen insgesamt:	786,02 €
	<u>11.004,02 €</u>

Die Ermittlung der v.g. Beträge erfolgte unter Berücksichtigung der festgesetzten Entnahmemenge (Ziffer 4.1), der festgesetzten Einleitungsmengen (Ziffer 4.2) sowie die Erlaubnisdauer von 42 Monaten. Einzelheiten bitte ich den beiliegenden Gebührenberechnungen zu entnehmen.

Bezüglich der Auslagen verweise ich auf die ebenfalls beigefügten Rechnungskopien.

10. **Entscheidungsgründe**

Die wasserrechtliche Erlaubnis des Kraftwerks Heyden vom 31.01.2014, Az.: 54.01.02.70-MI 596566/001 IGL, in der Fassung des 3. Änderungsbescheides vom 22.12.2022, Az.: 700-0105516/0019, endet durch Fristablauf mit dem 30.06.2024.

Sie haben mit Schreiben vom 30.06.2023, ergänzt unter dem 04.12.2023, eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Weserschleusenkanal und zur Einleitung von Kühl- und Abwasser in die Weser und den Weserschleusenkanal beantragt.

Das Erlaubnisverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) durchgeführt.

Ihr Antrag auf Erteilung der Erlaubnis wurde am 18.01.2024 öffentlich bekannt gemacht und mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis einschließlich 14.03.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Außerdem wurden der Antrag und die Antragsunterlagen dem Landesbüro der Naturschutzverbände zugeleitet, welches ebenfalls Stellung genommen hat.

Als Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wurde aus diesen Gründen abgesehen. Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde am 21.03.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gem. § 8 WHG grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 WHG u.a. das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Einleiten von Stoffen in Gewässer. Die Erlaubnis ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Durch die Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheids wird sichergestellt, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Auch Ermessensgründe sprechen nicht gegen die Erteilung der begehrten Erlaubnis.

Bei der Entscheidung über eine Erlaubnis zur Abwassereinleitung sind die Voraussetzungen nach § 57 WHG zu prüfen. Demnach ist insbesondere gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie nach dem Stand der Technik möglich zu halten. Nach § 57 Abs. 2 WHG sind für die Festlegung des Standes der Technik

für Abwasser aus bestimmten Herkunftsbereichen die Regelungen der Abwasserverordnung heranzuziehen.

28.06.2024
Seite 32 von 37

Weiterhin muss gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich im Wesentlichen aus den in § 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer.

Sofern es zur Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen erforderlich wird, sind nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG die notwendigen Abwasseranlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Anforderungen des § 57 WHG und der Abwasserverordnung (AbwV) werden durch die beantragte Abwassereinleitung erfüllt.

Die Abwassereinleitung aus den Rauchgasreinigungsanlagen unterliegt bezüglich der Anforderungen an das Abwasser den Vorgaben der Anhänge 47 (Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung. Hierin werden nach dem Stand der Technik Grenzwerte für verschiedene Parameter definiert, die zwingend eingehalten werden müssen.

Durch die getroffenen Festlegungen von Abwasserkonzentrationen und –frachten (Einleitungswerte) wird sichergestellt, dass die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt werden.

Dass die Abwassereinleitung den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG entspricht, wird durch die als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten und behördlicherseits geprüften Gutachten

- Hydrobiologisches Gutachten zum wasserrechtlichen Erlaubnis-antrag zur Benutzung der Weser Kraftwerk Heyden März 2023 (Dr. Hartmut Späh, Bielefeld)
- Hydrobiologisches Gutachten zum wasserrechtlichen Erlaubnis-antrag zur Benutzung der Weser Kraftwerk Heyden – Ergänzung: Fischbestandsuntersuchung Juni 2023 (Dr. Hartmut Späh, Bielefeld)
- FFH-Vorprüfung (Screening) zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Wasser aus dem Weser-Schleusenkanal und Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in die Weser sowie von unbehandeltem Betriebsabwasser in den Weser-Schleusenkanal durch das KW Heyden (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, Rostock)

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Wasser aus dem Weser-Schleusenkanal und Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in die Weser sowie von unbehandeltem Betriebsabwasser in den Weser - Schleusenkanal durch das KW Heyden belegt. (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, Rostock)

28.06.2024
Seite 33 von 37

belegt.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 27 WHG, der die für Oberflächengewässer geltenden Bewirtschaftungsziele vorgibt. Die Vorschrift setzt die in Art. 4 der europäischen Richtlinie 2000/60/EG (Europäische Wasserrahmenrichtlinie – „WRRL“) enthaltenen Umweltziele um. Danach sind oberirdische Gewässer grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot, vgl. § 27 Abs. 1 WHG). Dies gilt entsprechend für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer (§ 28 WHG), wobei anstelle des ökologischen Zustands das so genannte ökologische Potenzial tritt (vgl. § 27 Abs. 2 WHG).

Die in diesem Bescheid erlaubte Gewässerbenutzung entspricht grundsätzlich der bisherigen Gewässerbenutzung. Es werden umfangreiche und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt durchgeführt, insbesondere Fischschutzmaßnahmen in Form der Fischrückführung und eine Reduzierung der Schadstoffkonzentrationen und -frachten, insbesondere hinsichtlich der Schwermetallgehalte des Abwassers in Form der Ultrafiltrationsanlage.

In keinem Bereich kommt es zu einer Erhöhung der bisherigen Umweltauswirkungen.

Die Entwicklung der Weser zeigt, dass die bisherige Gewässerbenutzung nicht in einem relevanten Ausmaß zu einer laufenden Verschlechterung der Gewässerbeschaffenheit geführt hat, die sich durch die bisherige Gewässerbenutzung fortsetzen würde.

Im Hinblick auf die Schwermetallbelastungen werden bereits im gegenwärtigen Zustand, gemessen an den Vorgaben der OGewV, überwiegend die Anforderungen für ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand eingehalten. Zur sicheren Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte, insbesondere von Quecksilber, wird eine über den Stand der Technik hinausgehende Abwasserbehandlung, durch den Einsatz einer Ultrafiltrationsanlage, betrieben. Die Wassertem-

peratur und die Sauerstoffverhältnisse blieben weitgehend stabil. Die biologischen Qualitätskomponenten haben sich an die bestehende Gewässersituation angepasst. Da sich somit durch die Gewässerbenutzung keine negativen Wirkungen auf das Gewässer ergeben, kommt es nicht zu einer Verschlechterung.

Für die Wärmeeinleitung gilt ein gewässerbezogener Temperaturgrenzwert im Sommer (April bis November) von 28°C und im Winter (Dezember bis März) von 10°C. Dies entspricht den Anforderungen der OGewV an einen guten ökologischen Zustand (vgl. Anlage 6 Nr. 2 OGewV). Es ist daher sichergestellt, dass weder der Grenzwert einer unterstützenden Umweltqualitätsnorm vorhabenbedingt überschritten wird noch sich die Wärmeeinleitung negativ auf die Fischfauna auswirken wird, denn der Grenzwert von 28°C dient gerade dem Schutz der Fischfauna. Neben den maximalen Temperaturen sieht die OGewV auch eine maximale Aufwärmspanne vor, den das Kühlwasser auf die vorliegende Gewässertemperatur der Weser haben darf. Dies entspricht im Sommer wie auch im Winter einer Temperaturaufwärmspanne von 3 K.

Damit das Kraftwerk zur Sicherung der Energieversorgung in den Wintermonaten betrieben werden kann, dies auch unter Volllast, wird über eine Ausnahme der Aufwärmspanne des Gewässers mit vorausgehender gutachterlicher Prüfung entschieden. In den Wintermonaten beträgt die Gewässertemperatur unter Umständen 10 °C, was eine Einleitung von Kühlwasser nicht mehr erlauben würde. Ein hydrobiologisches Gutachten, in dem die Auswirkungen der Temperaturerhöhung des Gewässers um 1,5 K betrachtet, sagt aus, dass es bei einer Einhaltung von nicht mehr als 500 Betriebsstunden keine Schäden an der Fischbiologie im Gewässer zu erwarten sind, trotz entsprechender Vorlauftemperatur der Weser im Anstrom der Einleitungsstelle des Kraftwerkes.

Die mit dem Kühlwasser eingeleitete Abwärme hält die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß der Oberflächengewässerverordnung, ausgenommen o.g. Ausnahme, ein und führt nicht zu einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers. Die Einhaltung der genannten Einleitungswerte wird durch entsprechende Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt. Durch die Einhaltung der Temperaturgrenzwerte ist gesichert, dass sich die Wärme- und Sauerstoffverhältnisse im Gewässer durch die Wärmeeinleitung nicht negativ verändern. Auf die Ausführungen oben zum Verschlechterungsverbot wird verwiesen.

Nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG darf eine Erlaubnis für eine Direkteinleitung in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn eine Abwasseranlage errichtet und betrieben wird, die erforderlich ist, um die Schadstofffracht nach dem

Stand der Technik zu minimieren, und damit die Einleitung mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG vereinbar ist. Der Stand der Technik ist in der Abwasserverordnung festgeschrieben.

Für die Einleitung aus der Abwasseraufbereitungsanlage der Rauchgasentschwefelungsanlage (RAA) ist der Anhang 47 (Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen) zu dieser Verordnung maßgebend. Die darin genannten Anforderungen werden erfüllt und deren Einhaltung durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Festsetzung der sich nicht aus den Anhängen 31 und 47 ergebenden Überwachungsparameter für Schwermetalle sowie CSB und Stickstoff ergeben sich aus § 4 Abs. 1 AbwAG i.V.m. der Anlage zu § 3 AbwAG.

Die AbwV benennt lediglich Mindestanforderungen an die Abwassereinleitung, die durch die zuständige Wasserbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens ggf. noch ergänzt oder konkretisiert werden können. In diesem Zusammenhang weise ich auf die unter Ziffer 6.6.7 geforderte zweijährliche Beprobung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage auf prioritäre Stoffe hin. Für prioritäre Stoffe gilt das Bewirtschaftungsziel des „phasing out“ (Artikel 4 Abs. 1 a) iv) WRRL). Hiernach müssen die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritär gefährlicher Stoffe beendet oder schrittweise eingestellt werden.

Derzeit liegen mir im Hinblick auf die Abwassereinleitungen aus der Neutralisationsanlage, der Rauchgasentschwefelung und der Wasseraufbereitungsanlage Erkenntnisse über Einleitungen prioritärer Stoffe gem. der o.a. WRRL vor. Im Detail handelt es sich hierbei um Blei, Cadmium, Nickel und Quecksilber. Das unter Ziffer 6.6.7 geforderte Messprogramm (2-mal jährlich) ist erforderlich und angemessen, um regelmäßige Erkenntnisse über die Zusammensetzung der Abwassermatrix sowie ggf. über Veränderungen in der Zusammensetzung der Abwassermatrix zu erlangen.

Soweit im Rahmen des Messprogramms im Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage prioritäre Stoffe in relevanten Konzentrationen festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit der Bezirksregierung Detmold abzustimmen und es sind ggf. erforderliche Maßnahmen innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

Die Fischrückführungsanlage dient der Verhinderung von entnahmebedingten Auswirkungen auf die Fischfauna.

Naturschutzrechtliche Belange, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu einer zwingenden Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnis führen würden, bestehen nicht.

Die Vorhabenträgerin hat den Antragsunterlagen sowohl gebiets- als auch artenschutzbezogene Untersuchungen beigelegt.

Daraus ergibt sich, dass Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten im Sinne § 34 BNatSchG (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) ausgeschlossen sind. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines solchen Gebiets und die Vorhabenauswirkungen sind aus den oben zu den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen dargelegten Gründen in Art und Umfang nicht geeignet, selbst das nahegelegendste Natura-2000-Gebiet in zirka 230 m Entfernung von der Einleitstelle (Vogelschutzgebiet DE 3519-401 „Weseraue“) negativ zu berühren. Entsprechendes gilt für die innerhalb des Vogelschutzgebiets „Weseraue“ gelegenen Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope. Weitere potenziell relevante Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Auch artenschutzrechtlich ist das Vorhaben zulässig. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht. Die Kühlwasserentnahme verstößt nicht gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelte Verbot, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Vorkommen von Flussneunaugen (FFH-Anhang-II-Art) und Aalen (Schutzverpflichtung nach Aalverordnung) erfordert Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG) tritt nicht ein, weil sich das Lebensrisiko von Individuen geschützter Arten durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie hier durch die Fischschutzeinrichtung der Kühlwasserentnahme, nicht signifikant erhöht. Weitere vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 45 BNatSchG sind nicht erforderlich, weil die Entnahme und die Einleitung bereits bestehen.

Die Festsetzung der Einleitungswerte dieser wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf Ihrer Angabe, wonach das Kraftwerk eine jährliche Betriebsstundenzahl von 5.500 Volllaststunden nicht überschreitet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis angeordnet, da diese im öffentlichen Interesse liegt.

Eine vollziehbare wasserrechtliche Erlaubnis am Standort Heyden für den Zeitraum mit Ablauf des 30.06.2024 ist Voraussetzung für eine gesicherte öffentliche Stromversorgung. Das Kraftwerk Heyden verfügt über eine elektrische Nettoleistung von 875 Megawatt und trägt damit erheblich zur Netzstabilisierung bei. Die Bedeutung der Anlage im Netzverbund des Übertragungsnetzbetreibers TenneT GmbH wird nicht zuletzt

dadurch deutlich, dass die TenneT GmbH, im Rahmen ihrer Einsatzplanung (Abwasserjahresgespräch 02/2024), darum bittet, dass das Kraftwerk ausreichend Brennstoff bevorratet, um jederzeit unterstützend für das Übertragungsnetz wirken zu können. Das Kraftwerk sichert daher die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie, als wichtige Anlage der Daseinsfürsorge und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

28.06.2024
Seite 37 von 37

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden, 32423 Minden, erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Lohmeyer